

## Wortlaut nach der 3. Änderungssatzung

### S a t z u n g über die Erhebung einer Wochen-, Jahrmarkts- und Festplatzgebühr der Stadt Nebra

Gemäß

§ 6 Abs. 1 Satz 1 und § 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung

und

§ 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung

hat der Stadtrat Nebra in seiner Sitzung folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Gebührenerhebung

Die Stadtverwaltung der Stadt Nebra erhebt Gebühren für die Benutzung des Wochen-, Jahrmarkts- und Festplatzes.

#### § 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer der Wochen- und Jahrmärkte sowie Volksfeste (Anbieter).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Tageserlaubnis ist die auf volle Meter aufgerundete Frontfläche des Standes (feste Verkaufsstelle);
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr bei Dauererlaubnis ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Standfläche der Verkaufseinrichtung;
- (3) den Ständen und Verkaufseinrichtungen gleichzusetzen sind auch alle fahrbaren Verkaufsstellen (z. B. Pkw, Kombi, Anhänger rund dergleichen).

#### § 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen für die Marktdauer:
  1. bei Wochenmärkten

für Stände	4,00 EUR/m und Tag
für Fahrzeuge	6,00 EUR und Tag
  2. bei Jahrmärkten und Volksfesten

für Stände	5,00 EUR/m und Tag
für Fahrgeschäfte	2,50 EUR/m und Tag
  3. bei Dauererlaubnis 0,50 EUR/m<sup>2</sup> und Tag |  - 4. für Zirkus und andere Unternehmen 0,10 EUR/Sitzplatz und Tag |

**§ 5**  
**Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Aufstellen eines Standes an einem Markttag.  
Die Gebühr ist für jeden Markttag gesondert zu entrichten.
- (2) Bei Dauergenehmigung sind die Gebühren monatlich zu entrichten.
- (3) Wird der zugeteilte Platz oder Stand nicht oder nicht während der ganzen Marktdauer benutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Gebühr.
- (4) Die Absätze (1) bis (3) treffen sinngemäß auch für die Teilnehmer an Volksfesten zu.

**§ 6**  
**Fälligkeit**

Die Gebührenschuld wird mit dem Aufstellen eines Standes, einer Verkaufseinrichtung, eines Fahrgeschäftes u.ä. fällig.

**§ 7**  
**Pflichten der Gebührenschuldner**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung einer Wochen-, Jahrmarkts- und Festplatzgebühr der Stadt Nebra wurde am 12.10.1990 beschlossen.

Die eingearbeitete 1. Änderungssatzung wurde am 25.07.1992 beschlossen und ist am 03.07.1992 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 2. Änderungssatzung wurde am 14.12.1995 beschlossen und ist am 02.01.1996 in Kraft getreten.

Die eingearbeitete 3. Änderungssatzung wurde am 20.09.2001 beschlossen und ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.